

Satzung zur Regelung der Entschädigung von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Ostritz sowie der Ortsfeuerwehren Ostritz und Leuba (Feuerwehrentschädigungssatzung - FeuerwEntschS)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. 2014 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Stadtrat der Stadt Ostritz in seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Übersicht:

§ 1	Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlichen Funktionsträgern
§ 2	Entschädigung für beruflich Selbständige
§ 3	Zuwendungen
§ 4	Kameradschaftskasse
§ 5	Zahlung der Entschädigungsleistungen
§ 6	In-Kraft-Treten

§ 1

Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ostritz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgend genannter Höhe:

1. Stadtwehrleiter	46,00 EURO
2. Ortswehrleiter	46,00 EURO
3. Stellvertreter Ortswehrleiter	23,00 EURO
4. Gerätewart	23,00 EURO
5. Jugendfeuerwehrwart	23,00 EURO
6. Verantwortlicher für die Brandverhütungsschau	23,00 EURO
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nur für volle Kalendermonate der Funktionsausübung.
- (3) Bei mangelnder Aufgabenerfüllung kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Beurteilung erfolgt durch den Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss. Die Kürzung der Aufwandsentschädigung ist gegenüber dem Betroffenen zu begründen.
- (4) Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten kommunale Leistungen zu ermäßigten Konditionen.

§ 2

Entschädigung für beruflich Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ostritz können auf Antrag von der Stadt Ostritz Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind,

beträgt pro Stunde höchstens 24,00 EURO. Pro Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

- (2) Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen.

§ 3 Zuwendungen

In Würdigung aktiver und treuer Dienste im Feuerwehrwesen der Stadt Ostritz werden, verbunden mit Ehrengaben, folgende Entschädigungsprämien als Einmalprämie gezahlt. Die Auszahlungsanträge sind bei Einreichung durch die Stadtwehrleitung im Einzelnen zu prüfen.

10 Jahre Mitgliedschaft FFW	Entschädigungsprämie 50,00 EUR
25 Jahre Mitgliedschaft FFW	Entschädigungsprämie 100,00 EUR
40 Jahre Mitgliedschaft FFW	Entschädigungsprämie 150,00 EUR
50, 60, 70 Jahre Mitgliedschaft FFW	Entschädigungsprämie 100,00 EUR

§ 4 Kameradschaftskasse

Zur Förderung und Unterstützung der Kameradschafts- und Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ostritz gewährt die Stadtverwaltung den Ortsfeuerwehren einen jährlichen Zuschuss zur Kameradschaftskasse von 700,00 Euro für Ostritz und 600,00 Euro für Leuba. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag. Die Verwendung der Mittel ist in der Jahreshauptversammlung durch den Kassenverwalter nachzuweisen.

§ 5 Zahlung der Entschädigungsleistungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden monatlich im Voraus unbar ausgezahlt.
- (2) Die Auszahlung der Entschädigungsprämie anlässlich des Dienstjubiläums nach § 3 dieser Satzung erfolgt zur Jahreshauptversammlung.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Ostritz sowie der Ortsfeuerwehren Ostritz und Leuba vom 19. Oktober 2001 (Der Ostritzer Stadtanzeiger vom 26. Oktober 2001/Nr. 11, Einleger Amtliche Bekanntmachung vom 26. Oktober 2001/Nr. 7), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Ostritz sowie der Ortsfeuerwehren Ostritz und Leuba vom 26. Januar 2007 (Der Ostritzer Stadtanzeiger vom 02. Februar 2007/Nr. 1) außer Kraft.

Ostritz, den 23.05.2017

Marion Prange
Bürgermeisterin

-Siegel-

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.